Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1930	Nr. 5

Inhalt:

(Nr. 13469.) Gesetz über die Preußische Staatsbank (Seehandlung). Vom 22. Februar 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Titel.

Für die Preußische Staatsbank (Seehandlung) gelten folgende Vorschriften:

Artikel I.

Verfassung und Geschäftsführung.

1. Rechtsform und Sitz.

§ 1.

(1) Die Staatsbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigenem Vermögen.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

2. Staatshaftung.

§ 2.

Für die Verbindlichkeiten der Staatsbank haftet der Staat unbeschränkt.

3. Satzung.

§ 3.

Die Satzung der Staatsbank wird vom Staatsministerium erlassen.

4. Staatsrechtliche Stellung.

§ 4.

Die Staatsbank steht unter der Aufsicht des Finanzministers. Er kann ihr Weisungen erteilen.

5. Generaldirektion.

§ 5.

(1) Die Staatsbank wird von der Generaldirektion verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Generaldirektion hat die Eigenschaft einer Behörde.

(2) Die Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern.

(3) Die Generaldirektion beschließt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Erscheint dem Präsidenten ein Beschluß der Generaldirektion bedenklich, so kann er seine Ausführung untersagen; er hat die Angelegenheit unverzüglich dem Finanzminister zur Entscheidung zu unterbreiten.

6. Geschäftsführung.

§ 6.

(1) Die Geschäfte der Staatsbank sind unter Berücksichtigung des Staatswohls und der allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

(2) Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses (der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung) bestimmen sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaft.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder der Generaldirektion liegt dem Finanzminister ob.

(4) Der Jahresgewinn fließt der Staatskasse zu, soweit er nicht der Staatsbank vom Finanzminister zur Erhöhung ihres Grundkapitals oder ihrer Rücklagen belassen wird.

Artikel II.

Prüfungswesen.

§ 7.

(1) Die Geschäftsführung, die Bücher und der Jahresabschluß der Staatsbank werden durch eine vom Finanzminister nach Anhörung der Oberrechnungskammer und der Staatsbank zu bestimmende Revisionsgesellschaft geprüft.

(2) Der Bericht der Revisionsgesellschaft dient der Oberrechnungskammer als Grundlage der ihr obliegenden Prüfung.

Artikel III.

Personalverhältnisse.

§ 8.

(1) Die zum Geschäftsbetriebe der Staatsbank erforderlichen Personen werden im Rahmen der vorhandenen planmäßigen Beamtenstellen im Beamtenverhältnis, im übrigen auf Privatdienstvertrag angestellt.

(2) Die Mitglieder der Generaldirektion werden vom Staatsministerium, die übrigen Beamten werden auf Vorschlag der Generaldirektion vom Präsidenten angestellt.

§ 9.

(1) Die Beamten der Staatsbank sind unmittelbare Staatsbeamte.

(2) Ihre Dienstbezüge werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Bankbetriebs in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der übrigen unmittelbaren Staatsbeamten durch Verordnung des Staatsministeriums geregelt.

(3) Vorgesetzte Dienstbehörde der Mitglieder der Generaldirektion ist der Finanzminister, vorgesetzte Dienstbehörde der übrigen Beamten ist der Präsident.

(4) Gegenüber den nicht zur Generaldirektion gehörenden Beamten liegt die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Präsidenten ob; entscheidende Dienststrafbehörde erster Instanz ist die Regierung in Potsdam.

(5) Defektenbeschlüsse der Generaldirektion sind ohne weiteres vollstreckbar.

Artikel IV.

Urkundspersonen.

§ 10.

(1) Bei der Staatsbank können von der Generaldirektion Urkundspersonen bestellt werden, die die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes besitzen müssen; sie führen ein dienstliches Siegel.

(2) Die Urkundspersonen sind befugt, Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen; ihre Zuständigkeit umfaßt die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Tatsachen. Auf diese Urkunden und die Stellung der Urkundspersonen finden die Vorschriften der §§ 168 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) und der Artikel 40 bis 50, 52 bis 58, 61, 63, 64, 86 Satz 1, 97 Satz 1, 98 und 102 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249) entsprechende Anwendung, soweit sie notarielle Urkunden und die Amtsstellung der Notare betreffen.

(3) Aus Urkunden der im Abs. 2 bezeichneten Art findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat; als Anspruch, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Urkunden im Sinne des § 794 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung; jedoch wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des für den Sitz der Staatsbank zuständigen Amtsgerichts erteilt. Dieses Gericht entscheidet auch über Einwendungen, die die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

Artikel V.

Stempelsteuer und Gerichtsgebühren.

§ 11.

Die Staatsbank wird von der Entrichtung der Stempelsteuer und von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit.

Artikel VI.

Geschäftsbericht.

§ 12.

Der Finanzminister hat den Jahresabschluß mit dem Geschäftsberichte dem Landtage vorzulegen.

Zweiter Titel.

Schlußvorschriften.

1. Aufhebung von Vorschriften.

§ 13.

(1) Es werden aufgehoben die noch geltenden Vorschriften:

1. des „Patents wegen Errichtung einer See-Handlungs-Gesellschaft“ vom 14. Oktober 1772;
2. der „Allergnädigsten Königlichen Declaration, vermittelst welcher Se. Königl. Majest. die von der Churmärk. Landschaft für beständig geschehene Garantie derer Interessen zu 10 pro Cent von denen Actien der See-Handlungs-Compagnie allergnädigst genehmigen, und zugleich nachgeben daß eben, wie bey denen Tabacks-Actien, die Actien der neuen See-Handlungs-Compagnie bei der Banque und Leihe-Casse als vollgültige Sicherheits-Effecte angesehen, und sonder Verkürzung, nach Abzug ihres darin enthaltenen Capitals angenommen werden können“ vom 24. Dezember 1772;
3. des „Patents wegen Verlängerung der Octroy für die errichtete Seehandlungs-Gesellschaft bis zum 1. Januar 1796“ vom 9. Februar 1776;
4. des „Patents wegen Verlängerung der Octroy für die Seehandlungs-Societaet, bis zum 1. Januar 1808“ vom 4. März 1794;

5. des „Publikandums, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16ten Dezember 1808“ (Gesetzsamml. 1806/1810 S. 361), soweit sie die Staatsbank betreffen;
6. der „Verordnung wegen der der Sektion des Finanzministeriums für die Seehandlung übertragenen Verwaltung der Salz-Debitsgeschäfte vom 11ten Februar 1810“ (Gesetzsamml. 1806/1810 S. 636);
7. der „Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie vom 27sten Oktober 1810“ (Gesetzsamml. S. 3), soweit sie die Staatsbank betreffen;
8. des „Edikts über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben usw. vom 27sten Oktober 1810“ (Gesetzsamml. S. 25), soweit sie die Staatsbank betreffen;
9. des „Königlichen Befehls vom 24sten April 1812, wegen einiger näheren Bestimmungen der Verordnung vom 27sten Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie“ (Gesetzsamml. S. 43), soweit sie die Staatsbank betreffen;
10. der „Allerhöchsten Kabinettsorder vom 3ten November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin“ (Gesetzsamml. S. 289), soweit sie die Staatsbank betreffen;
11. der „Allerhöchsten Kabinettsorder, die künftigen Verhältnisse der General-Direktion der Seehandlungssozietät betreffend, vom 17ten Januar 1820“ (Gesetzsamml. S. 25);
12. der Königlichen Kabinettsorder (wegen der zum Kapitalvermögen der Seehandlung zu schlagenden Überschüsse dieses Instituts zwecks Sammlung eines Fonds zur Disposition des Königs in außerordentlichen Fällen) vom 3. Mai 1821;
13. der Königlichen Kabinettsorder (über das Rechnungswesen, die Prüfung des Rechnungswesens und die Entlastung der Seehandlung) vom 2. April 1822;
14. der „Allerhöchsten Kabinettsorder vom 20sten Mai 1826., durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen von Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird“ (Gesetzsamml. S. 44);
15. der „Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., betreffend die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten“ (Gesetzsamml. S. 24);
16. der „Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5ten Dezember 1836., betreffend die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der Pommerschen Bankscheine zu Fünf Thaler, und deren Ersatz durch Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr.“ (Gesetzsamml. S. 318);
17. der „Allerhöchsten Kabinettsorder vom 27. Juni 1837., betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen“ (Gesetzsamml. S. 129);
18. der Königlichen Kabinettsorder (über die Verwendung einer Summe von jährlich durchschnittlich 100 000 Rthlr. aus dem Gewinn der Seehandlung zur Schaffung eines bei ihr zu verwaltenden Fonds — Separat-Dispositionsfonds — des Königs zu extraordinären Bauten) vom 25. Juni 1841;
19. der „Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Februar 1845., wegen Entbindung des Seehandlungsinstituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankauf des überseeischen Salzes“ (Gesetzsamml. S. 98);
20. der Königlichen Kabinettsorder (über den Betrieb gewerblicher Unternehmungen durch die Seehandlung) vom 14. Februar 1845;

21. der Königlichen Kabinettsorder (über die Verschmelzung des durch die Königliche Kabinettsorder vom 25. Juni 1841 geschaffenen Separat-Dispositionsfonds mit dem Dispositionsfonds des Königs bei der General-Staatskasse und die jährliche Abführung einer Summe von 100 000 Rthlr. aus dem Gewinn der Seehandlung an die General-Staatskasse) vom 27. Februar 1846;
22. des „Allerhöchsten Erlasses vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. von Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums" (Gesetzsamml. S. 109), soweit sie die Staatsbank betreffen;
23. des Gesetzes wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung vom 4. August 1904 (Gesetzsamml. S. 238);
24. des Gesetzes, betreffend Firma und Grundkapital der Seehandlung, vom 25. Februar 1918 (Gesetzsamml. S. 15);
25. des Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Beamten der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 31. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 219) und
26. des Gesetzes, betreffend Erhöhung des Grundkapitals und Neufestsetzung des Geschäftsjahrs der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), vom 11. August 1922 (Gesetzsamml. S. 246).

(2) Aufgehoben werden ferner alle etwa sonst noch geltenden Vorschriften über die Verfassung der Staatsbank. Die Vorschriften über das Staatliche Leihamt bleiben unberührt.

2. Ausführungsvorschriften.

§ 14.

Der Finanzminister erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes.

3. Inkrafttreten.

§ 15.

§ 7 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930, die übrigen Vorschriften treten mit Wirkung von dem auf die Verkündung folgenden Tage an in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 22. Februar 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13470). Beschluß über die Abänderung des Erlasses vom 10. September 1874 (Gesetzsamml. S. 310). Vom 12. Februar 1930.

In Abänderung des Erlasses vom 10. September 1874 (Gesetzsamml. S. 310) wird die Beaufsichtigung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft und des Kommunalen Spar- und Giroverbandes für die Ostmark in Königsberg, welche bisher dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zustand, dem Ministerium des Innern übertragen.

Berlin, den 12. Februar 1930.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. In Nr. 1 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 18. Januar 1930 auf Seite 3 ist ein Erlaß vom 7. Januar 1930, betreffend Änderung der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123), veröffentlicht, der sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. Februar 1930.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 16. Januar 1930 (Nr. 13) ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Einfuhr von Papageien und Sittichen, vom 14. Januar 1930 veröffentlicht worden, die am 16. Januar 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. Februar 1930.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1929
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung des Westfälischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 29 S. 121, ausgegeben am 20. Juli 1929;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1929
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Westfälischen Landes-eisenbahn-Gesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 4 S. 15, ausgegeben am 25. Januar 1930;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Ohler Eisenwerk Theob. Pfeiffer in Ohle i. W. für die Erweiterung der Drahtseilbahnanlage und des Schlacken- und Schuttabladeplatzes der Unternehmerin
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 11. Januar 1930;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Januar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg, G. m. b. H. in Herford, für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Kraftwerke und solche Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen — innerhalb des Kreises Minden und des Landkreises Herford
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 6 S. 19, ausgegeben am 8. Februar 1930;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. d. Ruhr, für den Bau einer auf württembergischem Gebiete von der 220 000 Volt-Leitung Herbertingen-Bludenz abzweigenden 220 000 Volt-Doppelleitung zum Schluchseewerk in Baden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Sigmaringen Nr. 4 S. 7, ausgegeben am 25. Januar 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.